

**ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG  
ÜBER DIE BESEITIGUNG PFLANZLICHER ABFÄLLE  
DURCH VERBRENNEN IM STADTGEBIET LEICHLINGEN  
vom 10.10.2006**

Aufgrund des § 27 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 69 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322) in Verbindung mit der vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) vom 12.05.2006, in Kraft seit dem 13.05.2006 (GV. NRW. 2006 S. 212) wird für die Stadt Leichlingen verordnet:

**§ 1 Regelungsgegenstand**

- (1) Diese Verordnung regelt, inwieweit das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen zum Zweck der Beseitigung abweichend von § 27 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zulässig ist. Sie ist nicht anzuwenden auf Schlagabraum aus Waldbeständen.
- (2) Pflanzliche Abfälle sind Abfälle, die ausschließlich aus Pflanzen und Pflanzenteilen, die im Rahmen der Unterhaltung und Bewirtschaftung bewachsener Flächen anfallen, bestehen.

**§ 2 Brennzeiten und Auflagen**

- (1) Pflanzliche Abfälle dürfen nur verbrannt werden, wenn diese nicht über die städtische bzw. gemeindliche Biomüll- bzw. Grünabfallentsorgung verwertet werden können bzw. wenn dies nur mit einem unverhältnismäßigen und unangemessenen Aufwand möglich wäre.
- (2) Der Schlagabraum, der Baum- und Heckenschnitt sowie die sonstigen pflanzlichen Abfälle dürfen nur auf dem Grundstück verbrannt werden, auf dem sie angefallen sind. Der Begriff Grundstück bezieht sich hier nicht nur auf eine parzellenscharfe Flurstücksabgrenzung sondern auch auf im Zusammenhang befindliche Flurstücke.
- (3) Das beabsichtigte Verbrennen ist mindestens zwei Tage zuvor dem Ordnungsamt anzuzeigen.
- (4) Die Kreisleitstelle der Feuerwehr ist unmittelbar vor dem Verbrennungsbeginn unter Angabe des Verbrennungszeitraums zu informieren, Tel.: 02202/9567-0 (auflaufende Gespräche werden automatisch aufgezeichnet).
- (5) Die pflanzlichen Abfälle müssen zu einem Haufen zusammengebracht werden. Die Haufen sollen eine Höhe von 2,00 m und einen Durchmesser von 5,00 m nicht überschreiten.
- (6) Als Mindestabstand sind einzuhalten:
  - a) 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen;

- b) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile errichtet sind;
  - c) 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen;
  - d) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.
- (7) Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von pflanzlichen Abfällen und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.
  - (8) Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.
  - (9) Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden; vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem Wind unverzüglich zu löschen.
  - (10) Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Diese dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind.
  - (11) Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.
  - (12) Die Haufen dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen zusammengebaut werden, wenn zu erwarten ist, dass Vögel und Kleinsäuger im Haufen Unterschlupf suchen.
  - (13) Das Verbrennen ist ausschließlich in der Zeit vom 01. Januar bis 31. Mai und vom 01. Oktober bis zum 31. Dezember zulässig. An Sonn- und Feiertagen darf nicht verbrannt werden. In dem Zeitraum von Montag bis Freitag ist das Verbrennen pflanzlicher Abfälle jeweils in der Zeit von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr gestattet. Samstags darf in der Zeit von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr verbrannt werden.

### **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit § 27 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des § 2 dieser Verordnung verstößt.
- (2) Ein Zuwiderhandeln gegen die in Abs. 1 bezeichneten Vorschriften kann nach § 61 Abs. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- € geahndet werden.

### **§ 4 Inkrafttreten, Bekanntmachungsanordnung**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der in der Präambel genannten Vorschriften, des Ordnungsbehördengesetzes und der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
  - 1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

2. diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Leichlingen, den 10. Oktober 2006

Stadt Leichlingen als örtliche Ordnungsbehörde

gez. Ernst Müller  
Bürgermeister